

# Wärmetherapie wirtschaftlich verordnen

**Wir nehmen die Preissteigerungen für Behandlungen im Bereich der Physiotherapie aus dem vergangenen Jahr zum Anlass, um Tipps für eine wirtschaftliche Verordnungsweise zu geben. Im Fokus dieses Artikels stehen die Kosten der verschiedenen Formen der Wärmetherapie, die sich teils erheblich voneinander unterscheiden und damit auf Ihr individuelles Verordnungsvolumen Einfluss nehmen.**

Die Wärmetherapie zählt neben der Kältetherapie zur Thermotheapie, deren unterschiedliche Formen [1] zu medizinischen Zwecken genutzt werden. Ziel ist der Anstieg der Temperatur im betreffenden Gewebe. Die Wärmetherapie dient u. a. der Verbesserung des Stoffwechsels, der Schmerzlinderung, der Muskeldetonisierung und der Entspannung.

## Formen der Wärmetherapie nach § 24 HeilM-RL [1]

- Wärmetherapie mittels Heißluft als strahlende und geleitete Wärme zur Muskeldetonisierung und Schmerzlinderung
- Wärmetherapie mittels heißer Rolle zur lokalen Hyperämisierung mit spasmolytischer, sedierender, schmerzlindernder und reflektorischer Wirkung auf innere Organe
- Wärmetherapie mittels Ultraschall zur Besserung der Durchblutung und des Stoffwechsels und zur Erwärmung tiefergelegener Gewebsschichten
- Wärmetherapie mittels Warmpackungen mit Peloiden (z. B. Fango), Paraffin oder Paraffin-Peloidgemischen zur Applikation intensiver Wärme
- Wärmetherapie mittels Voll- und Teilbädern mit Peloiden oder Paraffin

Die Wärmetherapie kann mit Ausnahme der Ultraschallwärme nur als therapeutisch erforderliche Ergänzung („ergänzendes Heilmittel“) in Kombination mit Krankengymnastik, manueller Therapie, Übungsbehandlung, Chirogymnastik oder Massagetherapie verordnet werden, wenn dies im Heilmittelkatalog indikationsbezogen vorgesehen ist.

Seit April 2022 ist die ergänzende Verordnung von Wärmetherapie auch in drei Diagnosegruppen der Ergotherapie (SB3, EN2 und EN3) möglich.

Gemäß Heilmittelvereinbarung haben Niedergelassene bei der Auswahl von Leistungen bei gleichem therapeutischem Nutzen die kostengünstigere zu wählen und auf der Verordnung (Muster 13) zu konkretisieren [2].

Die Kosten für die Wärmetherapie fließen im Rahmen der statistischen Heilmittel-Richtwertprüfung in das individuelle Verordnungsvolumen des Arztes ein. Wird das ergänzende Heilmittel nicht näher spezifiziert, liegt es im Ermessen des Therapeuten, indikationsbezogen die wirksamste Wärmetherapie festzulegen [3]. Daher ist es ratsam, die Wärmetherapie nach Möglichkeit vorab zu spezifizieren, um die eigene Verordnungstransparenz sowie die damit verbundenen Ausgaben stets im Blick zu haben. Davon ausgenommen sind Verordnungen bei besonderen Verordnungsbedarfen oder langfristigem Heilmittelbedarf (BVB/LFH).

Abbildung 1: Ausschnitt aus Muster 13 [4]

Heilmittel	Verordnungsvolumen
KG	6
Wärmetherapie (Heiße Rolle)	6

Die aktuellen Preise (Tabelle 1) sind im Praxisverwaltungssystem (PVS) hinterlegt und können damit einfach im Blick behalten werden.

**Tabelle 1: Aktuelle Preise für Wärmetherapien (gültig seit 01.12.2021) [5]**

Art der Wärmetherapie	Bundeseinheitliche Preise gemäß Anlage 2 Vergütungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
Wärmetherapie mittels Heißluft	6,04 €
Heiße Rolle	10,94 €
Ultraschall-Wärmetherapie	11,91 €
Warmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile (z. B. Fango)	13,13 €
Teilbad mit Peloiden oder Paraffin	34,81 €
Vollbad mit Peloiden oder Paraffin	45,01 €

## Fazit

- Die unterschiedlichen Formen der Wärmetherapie unterscheiden sich preislich teils erheblich voneinander.
- Die entstehenden Kosten belasten das Verordnungsvolumen der Praxen (Ausnahme: Verordnungen, die den BVB/LFH zugeordnet sind), daher sollte immer abgewogen werden, ob Wärmetherapie als ergänzendes Heilmittel indiziert und notwendig ist.
- Die im PVS hinterlegten Preise sollten im Hinblick auf das individuelle Verordnungsvolumen im Auge behalten werden.
- Die Art der Wärmetherapie sollte eindeutig auf der Verordnung genannt werden.

## Literatur

- [1] Gemeinsamer Bundesausschuss: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 19. Mai 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 96 (S. 2247) vom 30. Juni 2011, in Kraft getreten am 1. Juli 2011, zuletzt geändert am 17. Februar 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 07.04.2022 B2), in Kraft getreten am 1. Juli 2022. <https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>
- [2] § 4 Absatz 1 Satz 2 Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 SGB V für den Bereich der KV Baden-Württemberg für das Jahr 2022. <https://www.kvbawue.de/api-file-fetcher?fid=4145>
- [3] § 3 Absatz 15 Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Physiotherapeuten-Verbänden. [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante\\_leistungen/heilmittel/125\\_physio/125\\_physiotherapie.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/125_physio/125_physiotherapie.jsp)
- [4] Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Ausfüllhilfe Muster 13. <https://www.kvbawue.de/api-file-fetcher?fid=3640>
- [5] GKV Heilmittel: Heilmittelpreise. [https://www.gkv-heilmittel.de/fuer\\_heilmittelerbringer/heilmittelpreise/heilmittelpreise.jsp](https://www.gkv-heilmittel.de/fuer_heilmittelerbringer/heilmittelpreise/heilmittelpreise.jsp)